



ShareIt.rocks

Hi Friends

If you can send an email, you can do this! And it is all free.

The author of this valuable report wants to you to enjoy the contents AND feel free to pass this on to anyone you wish, without changing the contents.

But you can also have your own message, photo and even your own affiliate link right here, in place of this message you're reading now. Feel free to use any of this text before you personalize to your own "voice" and pass this document on to anyone you think may benefit.

When you personalize and share this document, something amazing happens ... you snowball your message! It gets shared around for years to come.

Yes, you can even upload your own documents for others to share ;-)

Start by clicking the graphic below

ShareIt.rocks Team

Share Your Message

For Fun, Business or A Worthy Cause

Personalize this and spread it to the world, read more ...

Watch Your Message Go Viral - Click Here

c) Fälligkeit (§ 488 I, 2 III BGB)

Der Rückzahlungsanspruch müsste auch fällig sein (§ 488 I 2 BGB). Wann ein Darlehen zur Rückzahlung fällig ist ergibt sich aus § 488 III BGB.

aa) Vereinbarte Fälligkeit (-)

Dafür ist zunächst ein möglicher vereinbarter Fälligkeitstermin maßgeblich, was sich aus § 488 III 1 BGB ergibt. Eine solche Absprache zwischen B und F lässt sich jedoch dem Sachverhalt nicht entnehmen.

bb) Fälligkeit nach Kündigung (-)

Eventuell kommt aber eine Fälligkeit nach Kündigung gem. § 488 III 1 BGB in Betracht.

Voraussetzung des § 488 III 1 BGB ist zunächst, dass eine Zeit für die Rückzahlung des Darlehens nicht vereinbart wurde, was auch nicht geschehen ist, s.o.

Zudem müsste entweder der Darlehensgeber oder der Darlehensnehmer gekündigt haben. Eine solche Kündigung könnte in der Rückforderung des Geldes durch B zu sehen sein.

Bei der Kündigung handelt es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die zum Ausdruck bringt, das Dauerschuldverhältnis beenden zu wollen.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen sind nach den §§ 133, 157 BGB (objektiver Empfängerhorizont mit Rücksicht auf die Verkehrssitte) auszulegen. Auch wenn B möglicherweise nicht ausdrücklich das Wort „Kündigung“ verwendet hat, ergibt sich aus seiner Erklärung, dass er die Darlehenssumme zurückhaben und somit den Darlehensvertrag beenden will. B hat also zumindest konkludent die Kündigung erklärt.

Allerdings ist hierbei § 488 III 2 BGB zu beachten, welcher für eine solche Kündigung eine Frist von drei Monaten festsetzt. Dies soll dem Schutz des Darlehensnehmers dienen. B verlangt die Summe jedoch binnen einer Woche zurück. Dies unterschreitet die gesetzlich geregelte Frist deutlich.

Die Rückzahlung ist somit noch nicht innerhalb der Wochenfrist fällig.

d) Ergebnis

B kann von F die Darlehenssumme nicht mit Wochenfrist zurückverlangen.

Lösung Fall 2:

Anspruch des A gegen den B auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 450.000 € aus § 433 II BGB:

A könnte gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i.H.v. 450.000 € aus § 433 II BGB haben. Dafür müsste ein wirksamer Kaufvertrag im Sinne von § 433 BGB zustande gekommen sein. Dies setzt zunächst zwei übereinstimmende, auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärungen voraus (= Angebot und Annahme iSd. §§ 145 ff. BGB).

a) Angebot des A (+)

In dem „Anbieten“ des Grundstücks an dem gemütlichen Abend könnte ein Angebot seitens des A auf Abschluss des Kaufvertrags zu sehen sein.

Ein Angebot ist eine Willenserklärung, durch die eine Partei einer anderen den Vertragsschluss in der Weise anträgt, dass das Zustandekommen des Vertrags nur noch von deren Einverständnis abhängt. Es muss also bereits derart bestimmt sein, dass der andere nur noch mit „Ja“ zu antworten braucht.

Zunächst müsste das „Anbieten“ des A also eine Willenserklärung sein. Dies ist der Fall, wenn die Erklärung darauf gerichtet war, eine Rechtsfolge zu setzen. A wollte sein Grundstück tatsächlich verkaufen, also einen Vertrag zustande bringen. Zudem spricht zunächst nicht gegen eine Willenserklärung, dass dies in einer Kneipe erfolgte. Für eine vorübergehende Geschäftsunfähigkeit gem. § 105 II BGB aufgrund zu hohen Alkoholkonsums bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Die Willenserklärung des A müsste bereits sämtliche *essentialia negotii* beinhaltet haben. Hier steht mit B sowohl der Vertragspartner fest, als auch der Kaufgegenstand (das Grundstück des A am Ammersee) sowie der Kaufpreis i.H.v. 450.000 €.

Die Erklärung des A erfüllte sämtliche Voraussetzungen eines Angebots; B könnte dieses durch ein bloßes „Ja“ annehmen.

b) Annahme des B (+)

Fraglich ist, ob B das Angebot des A auch angenommen hat.

Die Annahme ist eine Willenserklärung, durch die die vorbehaltlose Zustimmung zum Angebot zum Ausdruck gebracht wird.

Hier könnte die Annahme durch das Einschlagen erfolgt sein. Eine Willenserklärung kann auch durch schlüssiges Verhalten (konkudent) abgegeben werden. Durch sein Einschlagen hat B nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) signalisiert, dass er den Vertrag ohne Änderungen, wie von A vorgeschlagen, bindend zustande bringen will.

Damit hat er das Vertragsangebot des A angenommen.

c) Formnichtigkeit gem. § 125 S.1 BGB?

Möglicherweise ist der Grundstückskaufvertrag aber gem. § 125 S. 1 BGB nichtig. Dies ist der Fall, wenn bei Vertragsschluss eine gesetzliche Formvorschrift nicht beachtet wurde.

Ein solches Formerfordernis könnte sich hier aus § 311b I 1 BGB ergeben.

aa) Grundstücksvertrag i.S.v. § 311 b I 1 BGB (+)

Voraussetzung ist gem. § 311b I 1 BGB zunächst, dass es sich um einen Grundstückskaufvertrag handelt.

Der Vertrag bezieht sich auf ein Grundstück am Ammersee, weshalb § 311b I 1 BGB anwendbar ist.

bb) Keine notarielle Beurkundung (vgl. § 128 BGB) (+)

Gem. § 311b I 1 BGB bedürfen solche Verträge zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung (vgl. § 128 BGB). Eine solche Beurkundung fand jedoch nicht statt, der Vertrag wurde vielmehr lediglich durch Handschlag geschlossen.

cc) Keine Heilung nach § 311 b I 2 BGB (+)

Jedoch besteht gem. § 311b I 2 BGB die Möglichkeit zur Heilung des Formmangels. Dafür müsste die Auflassung erfolgt und B im Grundbuch eingetragen worden sein. Bisher wurde aber keine dieser Voraussetzungen erfüllt, sodass eine Heilung ausscheidet. Dem gem. § 311b I 1 BGB bestehenden Formerfordernis der notariellen Beurkundung wurde damit nicht Genüge getan, weshalb der Vertrag nach § 125 S.1 BGB formnichtig ist.

d) Ergebnis:

Der Kaufvertrag ist gem. § 125 S.1 BGB unwirksam. Somit besteht auch kein Anspruch des A gegen B auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB.

Lösung Fall 3:

Eigentumsverhältnisse an der Vase:

a) Ursprünglicher Eigentümer V

Ursprünglich stand die Vase im Eigentum des V.

b) Änderung der Eigentumslage durch Abschluss des Kaufvertrags?

Fraglich ist, ob K durch den telefonischen Abschluss des Kaufvertrags Eigentümer geworden ist. Dazu müsste mit dem Abschluss des Kaufvertrags nach § 433 BGB ein automatischer Eigentümerwechsel verbunden sein.

Ausweislich des Wortlauts des § 433 I 1 BGB wird durch den Kaufvertrag aber lediglich die *Verpflichtung* zu Übereignung, also zur Verschaffung des Eigentums begründet. Dies bedeutet, dass der Käufer allein durch Abschluss des Kaufvertrags noch nicht Eigentümer der Kaufsache wird. Das (hier kaufrechtliche) Verpflichtungsgeschäft ist vielmehr von dem dinglichen Geschäft zu trennen (Trennungsprinzip).

c) Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB ?

V könnte jedoch dem K die Vase gemäß § 929 S. 1 BGB übereignet haben. Dies setzt eine Einigung über den Eigentumsübergang, die Übergabe der Sache sowie die Berechtigung des Veräußerers zur Übereignung voraus.

aa) Einigung (+)

§ 929 S.1 BGB verlangt zunächst eine Einigung über den Eigentumsübergang. Diese Einigung erfordert als dinglicher Vertrag zwei übereinstimmende Willenserklärungen, die auf die Übertragung des Eigentums gerichtet sind (Angebot und Annahme).

α) Indem V zu K fuhr und ihm die Vase mit den Worten „Das schöne Stück gehört nun dir“ aushändigte, könnte er diesem angeboten haben, Eigentümer zu werden. Dafür müsste V dahingehenden Rechtsbindungswillen gehabt haben. Der Rechtsbindungswille ist die Bereitschaft, mit einer Erklärung eine rechtliche, nicht mehr einseitig widerrufliche oder abänderbare Bindung einzugehen. Dieser Rechtsbindungswille wird hier vor allem durch die Aussage des V „Das schöne Stück gehört nun Dir“ deutlich. V bringt damit unmissverständlich zum Ausdruck, dass er nun nicht mehr sich, sondern K als Eigentümer („gehört“) der Vase ansehen will.

β) K müsste dieses Angebot auch angenommen haben. Zwar hat er sich nicht ausdrücklich zum Angebot des V geäußert. Allerdings hat er die Vase entgegen genommen und somit durch schlüssiges Verhalten die Annahme des Angebots erklärt.

bb) Übergabe (+)

Zudem müsste nach § 929 S.1 BGB die Sache übergeben worden sein. Dies setzt voraus, dass der Veräußerer seinen Besitz an der Sache vollständig aufgibt und der Erwerber diesen Besitz erlangt. Besitz ist die tatsächliche Gewalt über die Sache, § 854 I BGB.

V hat dem K die Vase ausgehändigt. Daraufhin hat V keine Möglichkeit mehr, auf die Vase einzuwirken, also keine Gewalt mehr über die Sache. K hingegen übt nun die Sachherrschaft über die Vase aus und ist somit Besitzer. Die Sache wurde folglich von V an K gem. § 929 S.1 BGB übergeben.

cc) Berechtigung des V als Eigentümer (+)

Zudem setzt die Eigentumsübertragung nach § 929 S.1 BGB die Berechtigung des Veräußerers voraus. V ist hier als Eigentümer zur Übereignung berechtigt, § 903 BGB.

d) Ergebnis:

K ist Eigentümer der Sache geworden. (Dass er den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, ändert daran nichts!)

Lösung Fall 4:

Herausgabeanspruch aus § 985 BGB:

T könnte gegen D einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB zustehen. Dafür müsste zum einen T Eigentümerin der Uhr sein. D müsste zum anderen Besitzerin sein und sie dürfte kein Recht zum Besitz gegenüber T haben.

a) Eigentum der Anspruchstellerin

Fraglich ist, ob T Eigentümerin der Uhr ist.

aa) Ursprünglich (+)

Ursprünglich war sie Eigentümerin.

bb) Keine Veränderung der Eigentumsverhältnisse durch Diebstahl, § 242 StGB (+)

Fraglich ist, ob sie ihr Eigentum dadurch verloren hat, dass D die Uhr entwendet hat. Aus dem Diebstahl müsste also ein Eigentumsübergang resultiert sein. Hier kommt aber weder ein gesetzlicher Eigentumserwerb nach §§ 946 ff. BGB in Betracht, noch wollte T an die D ihr Eigentum übertragen, sodass auch § 929 S.1 BGB von vornherein ausscheidet. T ist also nach wie vor Eigentümerin der Uhr.

b) Besitz der Anspruchsgegnerin (+)

D müsste auch Besitzerin der Uhr sein. Sie könnte hier unmittelbaren Besitz gem. § 854 I BGB innehaben. D trägt die Uhr an ihrem Handgelenk. Sie hat damit die alleinige Herrschaft über die Sache. Damit ist sie unmittelbare Besitzerin.

c) Fehlendes Besitzrecht der Anspruchsgegnerin (+)

Fraglich ist, ob D dem Herausgabeverlangen T ein Recht zum Besitz gem. § 986 BGB entgegen halten kann. Ein solches Recht zum Besitz kann sich etwa aus einem Vertrag ergeben. D ist hier jedoch gerade Diebin der Uhr, eine vertragliche Verbindung zu T besteht nicht. Aus der Tatsache, dass sie die Uhr gestohlen hat, kann sich kein Recht zum Besitz gegenüber der wahren Eigentümerin ergeben.

d) Ergebnis:

T hat einen Anspruch gegen D auf Herausgabe der Uhr gem. § 985 BGB.

Lösung Fall 5:

Anspruch des V gegen S aus § 823 I BGB:

V könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz haben. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 823 I BGB erfüllt sein.

a) Rechtsgutsverletzung

Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit ist, dass ein in § 823 I BGB genanntes Rechtsgut verletzt wurde.

aa) Eigentum (Brille) (+)

Zum einen ging die im Eigentum des V stehende Brille zu Bruch. Damit ist dessen Eigentum verletzt.

bb) Körper, Gesundheit (Zahn) (+)

Außerdem wurde dem V ein Zahn ausgeschlagen.

Dies könnte eine Verletzung des Körpers darstellen. Eine solche liegt bei jedem äußeren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vor. Durch den Verlust des Zahnes ist der Körper des V geschädigt, weshalb das Rechtsgut „Körper“ verletzt ist.

Überdies könnte durch den ausgeschlagenen Zahn die Gesundheit des V verletzt worden sein. Eine Gesundheitsverletzung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen negativ abweichenden Zustands. Vor der Attacke durch S hatte V den ausgeschlagenen Zahn noch. Sein Gesundheitszustand hat sich somit nachteilig verändert.

b) Verletzungshandlung (+)

V müsste auch eine Verletzungshandlung begangen haben. Diese ist hier in dem Faustschlag zu sehen.

c) Haftungsbegründende Kausalität (+)

Zwischen der Verletzungshandlung und dem Verletzungserfolg müsste Ursächlichkeit bestehen, das heißt dass die Handlung nicht hinweggedacht werden könnte ohne dass der konkrete Erfolg entfiere (sog. haftungsbegründende Kausalität). Hätte V dem S keinen Faustschlag versetzt, wäre sowohl dessen Brille noch unversehrt als auch der Zahn nicht ausgeschlagen. Die Verletzungshandlung war damit kausal für den Verletzungserfolg.

d) Rechtswidrigkeit (+)

V müsste auch widerrechtlich gehandelt haben, sein Angriff dürfte also nicht gerechtfertigt sein. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Verwirklichung des Verletzungstatbestands indiziert. Gegenteilige Gesichtspunkte finden sich auch nicht im Sachverhalt, insbesondere wird der Fausthieb nicht dadurch gerechtfertigt, dass V den S zuvor bei Beförderungen übergeben hatte.

e) Verschulden (+)

Die Haftung nach § 823 I BGB wäre aber bei fehlendem Verschulden des V ausgeschlossen.

aa) Verschuldensfähigkeit bei nur leichter Alkoholisierung (+)

Eine fehlende Verschuldensfähigkeit könnte sich daraus ergeben, dass S leicht alkoholisiert war. Dies liefe jedoch dem Zweck der Vorschrift zuwider. Bereits durch leichtes Antrinken könnte so die Haftung nach § 823 I BGB vermieden werden. Das Verschulden darf daher nur dann ausgeschlossen sein, wenn der Handelnde zu einer freien Willensbildung nicht mehr imstande war (vgl. § 827 BGB). S war indes lediglich angetrunken und damit zur freien Willensbildung weiterhin fähig. S war verschuldensfähig.

bb) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (+)

S müsste entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorliegend hat S willentlich und wissentlich, und damit vorsätzlich gehandelt.

f) Schaden (+)

Zu prüfen ist, ob ein ersatzfähiger Schaden vorliegt. Dies ist anhand der §§ 249 ff. BGB zu beurteilen.

aa) Brille § 249 II 1 BGB (+)

Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution ist gem. § 249 I BGB der Zustand herzustellen, der ohne die schädigende Handlung bestünde. Danach könnte S von V Reparatur der Brille verlangen bzw. die Anschaffung einer neuen solchen Brille.

Allerdings wird er ihm die Brille nach dieser Attacke nur ungern aushändigen, geschweige denn sich mit ihm auf Brillenkauf begeben. Deshalb erweitert § 249 II 1 BGB die Möglichkeiten des Geschädigten insofern, als dass er unter anderem auch bei der Beschädigung einer Sache statt der Wiederherstellung auch den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen kann. Hier ist die Brille des V, also eine Sache beschädigt worden. Deshalb ist das Verlangen des V nach Geldersatz von § 249 II 1 BGB gedeckt.

bb) Schmerzensgeld § 253 II BGB (+)

Zudem begehrt V von S Schmerzensgeld wegen des ausgeschlagenen Zahnes. Das Schmerzensgeld ist nicht mehr von der Naturalrestitution gem. § 249 I, II 1 BGB umfasst, weil es nicht auf die Herstellung des Zustandes ohne das schädigende Ereignis gerichtet ist. (Die Arztkosten kann V selbstverständlich gem. § 249 II 1 BGB von S erstattet verlangen). Das geforderte Schmerzensgeld ist vielmehr ein immaterieller Schaden nach § 253 I BGB, der nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ersatzfähig ist. Ein solcher gesetzlich bestimmter Fall könnte in § 253 II BGB vorliegen. Wie bereits festgestellt wurden Gesundheit und Körper des V verletzt. Deshalb kann gem. § 253 II BGB auch hierfür eine billige Entschädigung verlangt werden.

g) Haftungsausfüllende Kausalität (+)

Der Verletzungserfolg müsste auch für den Schaden kausal gewesen sein. Hier kann Die Verletzung von Gesundheit, Körper und Eigentum des V nicht hinweggedacht werden, ohne dass sein Schaden entfiele. Die haftungsausfüllende Kausalität ist gegeben.

h) Kein Mitverschulden (§ 254 BGB) (+)

Die Haftung des S könnte jedoch dann gemildert sein, wenn den V ein Mitverschulden trifft, § 254 BGB. Für ein Mitverschulden, zum Beispiel durch eine konkrete Provokation, bestehen hier jedoch keine Anhaltspunkte. Insbesondere kann es auch keinesfalls als Mitverschulden an der Verletzung gelten, dass V den S bei Beförderungen nicht berücksichtigt hat.

i) Ergebnis:

V hat damit einen Anspruch gegen S aus § 823 I BGB.